



# **SATZUNG**

**der**

## **Landwirtschaftlichen Alterskasse**

**Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,  
Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57,           64289 Darmstadt  
Luisenstraße 12,           34119 Kassel  
Heinestraße 2-4,           66121 Saarbrücken  
Theodor-Heuss-Straße, 67346 Speyer

# SATZUNG

der

Landwirtschaftlichen Alterskasse

Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

vom

21.06.2002

(in der Fassung des 4. Nachtrags vom 27.11.2007)

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung 3
- § 2 Zweck, Aufgaben 3
- § 3 Örtliche Zuständigkeit 4

## **II. VERFASSUNG**

- § 4 Organe, Dienstsiegel 4

### **1. Organe der Selbstverwaltung**

#### **a) Gemeinsame Bestimmungen**

- § 5 Vorsitz, Vorsitzwechsel 5

#### **b) Vertreterversammlung**

- § 6 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung 6
- § 7 Aufgaben 6
- § 8 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung 7
- § 9 Schriftliche Abstimmung 7

#### **c) Vorstand**

- § 10 Zahl der Mitglieder des Vorstandes 8
- § 11 Aufgaben 8

### **2. Ausschüsse**

- § 12 Erledigungsausschüsse 9
- § 13 Widerspruchsausschüsse und Einspruchsstellen 9
- § 14 Rechnungsabnahmeausschuß 10

### **3. Hauptgeschäftsführer**

- § 15 Dienstbezeichnung und Aufgaben 10

### **4. Vertretung und Willenserklärungen**

- § 16 Vertretung der Alterskasse 11
- § 17 Willenserklärungen 12

### **III. VERWALTUNG DER ALTERSKASSE**

#### **1. Versicherter Personenkreis**

§ 18 Versicherter Personenkreis 12

#### **2. Leistungen**

§ 19 Allgemeines 13

§ 20 Auszahlungsverfahren 13

§ 21 Medizinische Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen einschließlich Betriebs- und Haushaltshilfe 14

#### **3. Aufbringung der Mittel**

§ 22 Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten 14

§ 23 Zahlung der Beiträge 15

### **IV. ZUSAMMENARBEIT, GEMEINSAMES RECHENZENTRUM, GENEHMIGUNGEN**

§ 24 Zusammenarbeit 16

§ 25 Gemeinsames Rechenzentrum 17

§ 26 Genehmigungen 17

### **V. ÜBERGANGSBESTIMMUNG**

§ 27 Hauptgeschäftsführer 18

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 28 Bekanntmachungen 18

§ 29 Inkrafttreten 19

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des IV. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - wird für die Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Alterskasse) <sup>1</sup>die nachstehende Satzung mit der Maßgabe beschlossen, dass - soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird - die weibliche Form als mit erfasst gilt:

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsstellung**

(1) Die Alterskasse führt den Namen „Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ und hat ihren Sitz in Darmstadt, Kassel, Saarbrücken und Speyer. Sitz im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Art. 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist Darmstadt.\*)

(2) Die Alterskasse ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben**

Die Alterskasse ist Träger der Alterssicherung der Landwirte nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Sie führt die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach Maßgabe von Gesetz und sonstigem für sie maßgebenden Recht durch.

---

\*) Die postalischen Anschriften lauten:

- |                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| - Bartningstraße 57,      | 64289 Darmstadt,  |
| - Luisenstraße 12,        | 34119 Kassel      |
| - Heinestraße 2-4,        | 66121 Saarbrücken |
| - Theodor-Heuss-Straße 1, | 67346 Speyer      |

---

<sup>1</sup> Geändert mit Wirkung zum 01.01.2008 durch 4. Nachtrag

### **§ 3**

#### **Örtliche Zuständigkeit**

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Alterskasse erstreckt sich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

## **II. VERFASSUNG**

### **§ 4**

#### **Organe, Dienstsiegel**

(1) Die Aufgaben der Alterskasse werden durchgeführt:

von den Selbstverwaltungsorganen

- Vertreterversammlung (§§ 6 bis 9) und
- Vorstand (§§ 10 und 11)

von dem Hauptgeschäftsführer (§ 15).

(2) Für die Selbstverwaltungsorgane und für den Hauptgeschäftsführer gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.

# **1. Organe der Selbstverwaltung**

## **a) Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 5**

#### **Vorsitz, Vorsitzwechsel**

(1) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Alterskasse sind die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Ist ein Vertreter der Arbeitnehmer Vorsitzender eines Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft, so ist Vorsitzender des gleichen Selbstverwaltungsorgans der Alterskasse der erste stellvertretende Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft und stellvertretender Vorsitzender des Selbstverwaltungsorgans der Alterskasse der zweite stellvertretende Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft. Entsprechendes gilt, wenn ein Vertreter der Arbeitnehmer erster stellvertretender Vorsitzender eines Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft ist.

(2) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eines Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft aus den Gruppen der landwirtschaftlichen Unternehmer kraft Gesetzes von der Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen der Alterskasse ausgeschlossen, so wird der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des entsprechenden Selbstverwaltungsorgans der Alterskasse unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen in der ersten Sitzung des betreffenden Selbstverwaltungsorgans aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlzeit gewählt.

(3) Der Vorsitz kann zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden eines jeden Selbstverwaltungsorgans innerhalb der Wahlperiode wechseln. Die Amtsdauer der einzelnen Vorsitzenden ist in der konstituierenden Sitzung festzulegen.

## **b) Vertreterversammlung**

### **§ 6**

#### **Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung besteht aus 32<sup>2</sup> Mitgliedern.

### **§ 7**

#### **Aufgaben<sup>3</sup>**

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Alterskasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Alterskasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(2) Der Vertreterversammlung obliegen insbesondere:

- a. die Vertretung der Alterskasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
- b. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
- c. die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
- d. die Beschlußfassung über die vom Vorstand aufgestellte Dienstordnung und deren Änderungen,
- e. die Beschlußfassung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltung auf Vorschlag des Vorstandes,
- f. die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung.

---

<sup>2</sup> siehe Übergangsbestimmung § 27 der Satzung; Zahl der Organmitglieder geändert mit Wirkung zum 01.01.2004 durch 1. Nachtrag

<sup>3</sup> § 7 Abs. 2 Buchstabe e geändert mit Wirkung zum 01.01.2004 durch 1. Nachtrag

## § 8

### **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung<sup>4</sup>**

(1) Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Vertreterversammlung gilt, soweit Gesetz oder sonstiges für die Alterskasse maßgebendes Recht nichts anderes vorsehen, die im IV. Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - getroffene Regelung.

(2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung beschlußfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

(3) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlußfähig, so kann durch Anordnung des Vorsitzenden in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung zur nächsten Sitzung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden dafür stimmt.

## § 9

### **Schriftliche Abstimmung**

Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

- a. Angleichung von Bestimmungen der Alterskasse an geänderte gesetzliche Grundlagen oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
- b. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
- c. Änderung von Bestimmungen der Satzung oder sonstigem autonomen Recht auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
- d. redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuß übertragen sind.

---

<sup>4</sup> § 8 Abs. 3 Satz 1 geändert mit Wirkung zum 01.01.2004 durch 1. Nachtrag

Eine schriftliche Abstimmung kann ferner in dringenden Fällen erfolgen, wenn dem Gegenstand nach eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist.

### **c) Vorstand**

#### **§ 10**

#### **Zahl der Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern<sup>5</sup>.

#### **§ 11**

#### **Aufgaben**

(1) Der Vorstand verwaltet die Alterskasse, soweit § 15 nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 7) oder dem Hauptgeschäftsführer (§ 15) vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a. die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
- b. die Aufstellung und Änderung der Dienstordnung für die Angestellten der Alterskasse,
- c. die Einstellung, Beförderung, Entlassung von DO-Angestellten und deren Versetzung in den Ruhestand sowie die Beschlußfassung über Ausbildungsverhältnisse von DO-Angestellten,
- d. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten nach dem BAT/LSV mit Ausnahme der Angestellten zur vorübergehenden Beschäftigung sowie der Tarifangestellten und Arbeiter nach § 15 Abs. 3 Buchst. b,
- e. der Erlaß von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen,
- f. der Vorschlag für Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
- g. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.

---

<sup>5</sup> Zahl der Organmitglieder geändert mit Wirkung zum 01.01.2004 durch 1. Nachtrag

## **2. Ausschüsse**

### **§ 12**

#### **Erledigungsausschüsse**

Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben auf den Hauptausschuß übertragen. Mitglieder des Hauptausschusses sind die alternierenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Dem Hauptausschuß können weitere Mitglieder des Vorstandes angehören.

### **§ 13**

#### **Widerspruchsausschüsse und Einspruchsstellen<sup>6</sup>**

(1) <sup>7</sup>Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden obliegt den Widerspruchsausschüssen; diese haben ihren Sitz am Sitz der Alterskasse. Es bestehen zwei Widerspruchsausschüsse, die mit je einem Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber besetzt sind. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied sind bis zu zwei Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen. Der Hauptgeschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse mit beratender Stimme teil.

(2) Die Widerspruchsausschüsse sind jeweils für das gesamte Geschäftsgebiet zuständig. Den Sitzungsturnus regeln die Ausschüsse durch einvernehmlichen Beschluß.

(3) Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben einer Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr.

(4) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft. Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Beschlußfassung in den Selbstverwaltungsorganen finden entsprechende Anwendung.

---

<sup>6</sup> § 13 neu gefaßt mit Wirkung zum 01.09.2005 durch 3. Nachtrag

<sup>7</sup> Geändert mit Wirkung zum 01.01.2008 durch 4. Nachtrag

(5) Die Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Rechnungsabnahmeausschuß**

(1) Die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers bereitet ein Ausschuß der Vertreterversammlung vor. Der Ausschuß ist berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Rechnungsbelege und andere zur Betriebs- und Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen der Alterskasse einzusehen.

(2) Der Ausschuß der Vertreterversammlung besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied sind bis zu zwei Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

## **3. Hauptgeschäftsführer**

### **§ 15**

#### **Dienstbezeichnung und Aufgaben <sup>8</sup>**

(1) Der Hauptgeschäftsführer und der stellvertretende Hauptgeschäftsführer führen die Dienstbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“.

(2) Der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Alterskasse. Insoweit vertritt er die Alterskasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

- a. die Leitung und die Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Alterskasse,
- b. die Einstellung und die Entlassung von Angestellten zur vorübergehenden Beschäftigung sowie die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung und die Beendigung

---

<sup>8</sup> siehe Übergangsbestimmung § 27 der Satzung

des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c und V b (vergleichbar Endstufe mittlerer Dienst) des Bundes-Angestelltentarifvertrages bzw. der Vergütungsgruppen 1 bis 7 des BAT/LSV 1993 und Arbeitern ,

- c. die Erhebung und der nach verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen erfolgende Einzug der Beiträge,
- d. die Feststellung der gesetzlichen und der auf sonstigem für die Alterskasse maßgebenden Recht beruhenden Leistungen sowie deren Gewährung, soweit diese Aufgabe nicht dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen übertragen ist,
- e. die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeld,
- f. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlaß von Ansprüchen der Alterskasse.

(4) Der Vorstand kann den Hauptgeschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

## **4. Vertretung und Willenserklärungen**

### **§ 16**

#### **Vertretung der Alterskasse**

(1) Die Alterskasse wird unbeschadet des § 15 Abs. 2 Satz 2 durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes und im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

(2) Die Alterskasse wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

## § 17

### Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen des Vorstandes werden im Namen der Alterskasse abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, sollen der Vertretungsberechtigte oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung "Der Vorstand" sowie ihren Familiennamen als Unterschrift beifügen. Wird die Alterskasse durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, so zeichnet dieser mit dem Zusatz "In Vertretung" oder „I. V.“.

(2) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch den Hauptgeschäftsführer innerhalb seines Aufgabenbereiches fügt er der Bezeichnung der Alterskasse seinen Familiennamen als Unterschrift sowie die Dienstbezeichnung "Direktor" bei. Dies gilt im Verhinderungsfalle entsprechend für den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer mit der Maßgabe, daß er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis "In Vertretung" oder "I.V." verweist.

(3) Soweit der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, innerhalb des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt der Erklärende der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung "Der Vorstand" und seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, daß er auf das Auftragsverhältnis "Im Auftrag" oder "I.A." verweist.

## III. VERWALTUNG DER ALTERSKASSE

### 1. Versicherter Personenkreis

## § 18

### Versicherter Personenkreis

Zu dem versicherten Personenkreis gehören die kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Landwirte, Ehegatten von Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen sowie die freiwillig Versicherten nach näherer Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

## **2. Leistungen**

### **§ 19**

#### **Allgemeines**

°Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen werden folgende Leistungen gewährt:

- Regelaltersrente,
- Vorzeitige Altersrenten,
- Rente wegen Erwerbsminderung,
- Witwen- und Witwerrente,
- Waisenrente,
- Rente wegen Todes bei Verschollenheit,
- Überbrückungsgeld,
- Zuschuß zum Beitrag,
- Landabgaberente,
- Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld,
- Medizinische Rehabilitation sowie die sonstigen und ergänzenden Leistungen,
- Betriebs- und Haushaltshilfe,
- Zuschuß zum Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner.

### **§ 20**

#### **Auszahlungsverfahren**

(1) Geldleistungen werden kostenfrei auf das vom Empfänger bezeichnete Konto eines Geldinstitutes überwiesen.

(2) Renten nach dem ALG einschließlich der Landabgaberente, das Überbrückungsgeld sowie die Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld werden im Namen der Alterskasse von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ausgezahlt.

---

<sup>9</sup> Geändert mit Wirkung zum 01.01.2008 durch 4. Nachtrag

## § 21

### **Medizinische Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen einschließlich Betriebs- und Haushaltshilfe**

(1) Die medizinische Rehabilitation sowie die sonstigen und ergänzenden Leistungen einschließlich der Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe werden nach den von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erlassenen Richtlinien durchgeführt.

(2) Bei der Auswahl der Rehabilitationseinrichtungen bedient sich die Alterskasse der von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen betriebenen gemeinsamen Einrichtung, die die für die Auswahl bedeutsamen Informationen zur Verfügung stellt.

## **3. Aufbringung der Mittel**

### § 22

#### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1) Versicherte oder Personen, für die eine Versicherung durchgeführt werden soll, haben der Alterskasse

1. über alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Alterskasse übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben der Alterskasse auf deren Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen oder die Änderungen in den Verhältnissen hervorgehen.

(2) Der Empfänger eines Beitragszuschusses hat der Alterskasse den Einkommensteuerbescheid spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen.

(3) Die Alterskasse ist befugt, Personen, die einen Beitragszuschuß erhalten, regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und wann ein der Alterskasse

vorzulegender Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde. Die Alterskasse hat den Empfänger eines Beitragszuschusses, soweit ein derartiger Datenabgleich erfolgt, hierauf bei jeder Bewilligung hinzuweisen.

## **§ 23**

### **Zahlung der Beiträge**

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden jeweils am Fünfzehnten eines Kalendermonats fällig.

(2) Der Beitragseinzug erfolgt nach verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen. In den verbindlichen Vorgaben wird insbesondere Näheres zum Verfahren der Beitragserhebung, zur Beitragsüberwachung und zur Weiterleitung der Beiträge an den Gesamtverband geregelt.

(3)<sup>10</sup> Schuldet der Zahlungspflichtige Auslagen, Gebühren, Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll. Trifft der Zahlungspflichtige keine Bestimmung, wird die Schuld in der in Satz 1 genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart wird die einzelne Schuld nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

(4)<sup>11</sup> Die Zahlungen des Zahlungspflichtigen sind an die Alterskasse zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Alterskasse der Tag der Wertstellung zugunsten der Alterskasse, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Alterskasse,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit

Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

---

<sup>10</sup> Geändert mit Wirkung zum 01.01.2008 durch 4. Nachtrag

<sup>11</sup> Hinzugefügt mit Wirkung zum 01.01.2008 durch 4. Nachtrag

## **IV. ZUSAMMENARBEIT, GEMEINSAMES RECHENZENTRUM, GENEHMIGUNGEN**

### **§ 24**

#### **Zusammenarbeit**

(1) Die Alterskasse und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen arbeiten zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eng zusammen. Die Alterskasse hat dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(2) Die Alterskasse ist verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben und bei der Betreuung und Beratung der Versicherten eng mit den übrigen landwirtschaftlichen Alterskassen, den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den landwirtschaftlichen Krankenkassen (Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sowie dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen (Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) zusammen zu arbeiten, soweit dies einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung dient und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Werden hierzu gemeinsame Einrichtungen geschaffen oder unterhalten oder werden in sonstiger Weise Mittel und Kräfte der Alterskasse oder des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen für die Erfüllung von Aufgaben anderer Träger oder Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingesetzt, ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden durch geeignete Verfahren eine sachgerechte Kostenaufteilung sicherzustellen.

## **§ 25**

### **Gemeinsames Rechenzentrum**

(1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterhält die Alterskasse mit den übrigen Trägern und den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger ein gemeinsames Rechenzentrum, das vom Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen verwaltet wird.

(2)<sup>12</sup> Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den einzelnen Trägern und den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung getragen, wobei die Verteilung der Kosten der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestimmt.

## **§ 26**

### **Genehmigungen**

(1) Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zur Genehmigung vorzulegen und von der Vertreterversammlung festzustellen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Alterskasse, die den Betrag von 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

---

<sup>12</sup> Geändert mit Wirkung zum 01.01.2008 durch 4. Nachtrag

## V. ÜBERGANGSBESTIMMUNG<sup>13</sup>

### § 27<sup>14</sup>

#### Hauptgeschäftsführer

(1) Die zum Zeitpunkt der Vereinigung amtierenden Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen und der Landwirtschaftlichen Alterskasse Rheinland-Pfalz sowie der zu diesem Zeitpunkt amtierende Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Alterskasse für das Saarland bleiben, soweit sie nicht zum Hauptgeschäftsführer oder stellvertretenden Hauptgeschäftsführer gewählt werden (§ 15 Abs. 1, 2), bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst als stellvertretende Geschäftsführer gewählte Mitglieder der Geschäftsführung.

(2) Im Falle der Verhinderung des Hauptgeschäftsführers und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers (§ 15 Abs. 2) erfolgt die Vertretung durch ein Mitglied der Geschäftsführung im Sinne des Abs. 1 nach näherer Bestimmung durch den Hauptgeschäftsführer.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 28<sup>15</sup>

#### Bekanntmachungen

(1)<sup>16</sup> Die Satzung sowie das sonstige autonome Recht der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland werden vom Vorstand im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" und im "Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz" und im „Amtsblatt des Saarlandes“ durch Hinweisbekanntmachung mit einem zusätzlichen Hinweis auf die weitere Bekanntmachung im Internet unter [www.hrs.lsv.de](http://www.hrs.lsv.de) veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung ist anzugeben, an welcher Stelle und zu welcher Zeit die Vorschriften des autonomen Rechts in den Geschäftsräumen der Alterskasse eingesehen werden können.

(2) Die dienstrechtlichen Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften sowie die Bestimmung

<sup>13</sup> Geändert mit Wirkung zum 01.01.2008 durch 4. Nachtrag

<sup>14</sup> Geändert mit Wirkung zum 01.01.2008 durch 4. Nachtrag

<sup>15</sup> Geändert mit Wirkung zum 01.01.2008 durch 4. Nachtrag

<sup>16</sup> Geändert mit Wirkung zum 01.01.2008 durch 4. Nachtrag

gen über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Darmstadt, Kassel, Speyer und Saarbrücken öffentlich bekanntgemacht. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangsfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

## **§ 29<sup>17</sup>**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt an die Stelle der Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen vom 01.04.1995 (i.d.F. des Zweiten Nachtrages vom 26.11.1998), der Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Rheinland-Pfalz vom 21.11.1994 (i.d.F. des Vierten Nachtrages vom 04.12.1998) und der Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für das Saarland vom 06.12.2001

(2) Die Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Beschlossen von der  
Vertreterversammlung der  
Landwirtschaftlichen Alterskasse  
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bad Dürkheim, 21.06.2002

gez. Hans Georg Wagner  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die Satzung wurde durch das Hessische Sozialministerium gemäß Schreiben vom 24.06.2002 nach § 51 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG - genehmigt (Az. IV 2.3 - 54 n 2030).

---

<sup>17</sup> Geändert mit Wirkung zum 01.01.2008 durch 4. Nachtrag

Der **1. Nachtrag** zur Satzung vom 18.11.2003 wurde durch das Hessische Sozialministerium gemäß Schreiben vom 04.12.2003 nach § 51 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG - genehmigt (Az. IV 2A - 54 n 20001 – 1/03) und ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.

Der **2. Nachtrag** zur Satzung vom 15.11.2004 wurde durch das Hessische Sozialministerium gemäß Schreiben vom 07.12.2004 nach § 51 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG - genehmigt (Az. III 1 B 54 n 20001) und ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Der **3. Nachtrag** zur Satzung vom 27.09.2005 wurde durch das Hessische Sozialministerium gemäß Schreiben vom 19.10.2005 nach § 51 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG - genehmigt (Az. III 1.1 - 54 n 20001) und ist am 01.09.2005 in Kraft getreten.

Der **4. Nachtrag** zur Satzung vom 27.11.2007 wurde durch das Hessische Sozialministerium gemäß Schreiben vom 04.12.2007 nach § 51 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG - genehmigt (Az. VI 3 A 54 i 25311) und ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.